

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn
André Kuper MdL
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort: „Haushalt 2020“

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7200
und

Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2020)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7203

25. Oktober 2019

Städtetag NRW
Benjamin Holler
Referent
Telefon 0221 3771-220
benjamin.holler@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 20.06.10 N/2020

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum Haushaltsgesetz und Haushaltsbegleitgesetz sowie der Landeshaushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2020 im Einzelnen Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns ebenso wie für die Einladung zur kommenden Anhörung.

In der nachfolgenden schriftlichen Stellungnahme werden wir den Entwurf des Haushaltsgesetzes (A.), die Einzelpläne des Haushaltsentwurfs 2020 (B.) sowie das Haushaltsbegleitgesetz (C.) in den Blick nehmen. Wir erlauben uns aber zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen zur finanziellen Situation der Kommunen, die seit jeher zu ganz wesentlichen Teilen von Zuweisungen aus dem Landeshaushalt – oder deren Ausbleiben – mitbestimmt wird.

Die kommunale Haushaltssituation bleibt trotz des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und aller weiteren Maßnahmen des Bundes und des Landes sowie einer guten Konjunktur weiterhin Besorgnis erregend. Die kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen befinden sich in einer Schieflage. Stand Juni 2019 weisen weniger als ein Viertel der 430 Kommunen im Land einen echten ausgeglichenen Haushalt auf. Im Rest des Landes reichen selbst die konjunkturgeprägt hohen Erträge nicht aus, um periodengerecht alle notwendigen Aufwendungen zu decken.

Landkreistag NRW
Dr. Kai Zentara
Hauptreferent
Telefon 0211 300491-110
K.Zentara@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 20.21.01

Städte- und Gemeindebund NRW
Carl Georg Müller
Referent
Telefon 0211 4587-255
CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 41.4.2-003/005

Insbesondere in den strukturschwachen Kommunen kann der Haushaltsausgleich in jedem Jahr aufs Neue nur mit Mühe und unter Inkaufnahme spürbarer Einschnitte sowie Zurückstellung eigentlich dringend notwendiger Investitionen erreicht werden. Allein dies zeigt, dass die Meldungen zu bundes- bzw. landesweiten Überschüssen im Rahmen der kommunalen Kassenstatistik nicht darüber hinwegtäuschen dürfen, dass gerade in Nordrhein-Westfalen noch viele Kommunen mit erheblichen Finanzproblemen zu kämpfen haben und von einem strukturellen Haushaltsausgleich noch weit entfernt sind. Für Nordrhein-Westfalen bleibt vielmehr festzuhalten, dass mittlerweile **40 Jahre struktureller Unterfinanzierung** in Folge der Absenkungen des Verbundsatzes in der ersten Hälfte der 1980er Jahre zu einem gewaltigen finanziellen Aufholbedarf in vielen Kommunen geführt haben, der nur mithilfe einer deutlich besseren Finanzausstattung über längere Zeiträume wieder zu bewältigen wäre. Aus eigener Kraft konnten und können dies die Kommunen nicht leisten.

Für eine nachhaltige **Lösung des Altschuldenproblems**, die sowohl die Verhinderung neuer Schulden als auch die Absicherung des Zinsänderungsrisikos und die Rückführung der Altschulden selbst umfassen muss, ist es jetzt an der Zeit! Mit den Ergebnissen der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ und dem Vorstoß des Bundesfinanzministeriums zu einer Teil-Schuld-Übernahme liegen auf Bundesebene erste Ideen vor. Ministerpräsident Laschet hat eine Beteiligung des Landes an der Lösung des Altschuldenproblems in Aussicht gestellt. Jetzt gilt es, diese Ankündigungen zu konkretisieren und umzusetzen. Wir fordern Bund und Land nochmals nachdrücklich dazu auf, ihrer Verantwortung endlich gerecht zu werden.

Auf der Aufwandseite ist insbesondere auf die **Sozialausgaben** der Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW hinzuweisen. So tragen die Städte, Kreise und Gemeinden die wesentliche Ausgabenlast bei den Kosten der Unterkunft für Langzeitarbeitslose sowie der Hilfe zur Pflege, finanzieren die Kinder- und Jugendhilfe, übernehmen zusätzliche Finanzierungsverantwortung bei der Kinderbetreuung, gewährleisten die Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen und bewältigen die Herausforderungen der EU-Binnenmigration. In diesen und weiteren Bereichen verbleiben nur minimale kommunale Steuermöglichkeiten.

Insgesamt steigen die kommunalen Sozialausgaben weiterhin kaum gebremst an. In Form der Sozialtransferauszahlungen betragen sie für die NRW-Kommunen im Jahr 2018 gut 19,4 Mrd. Euro; einer Meldung von Destatis vom 24.10.2019 zufolge ist die Zahl der Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Jahr 2018 um 3,5 % gestiegen. Für die Zukunft sind insbesondere angesichts der jüngst verabschiedeten (Unterhaltsvorschussgesetz, Bundesteilhabegesetz, Pflegestärkungsgesetze usw.) und weiter geplanten (etwa „Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe“) Leistungsausweitung durch den Sozialgesetzgeber weitere deutliche Steigerungsraten anzunehmen. Dennoch beteiligen sich Bund und Land nicht oder nur zu Teilen an der Finanzierung. Im Flüchtlingsbereich ist die unzureichende Finanzierung durch die FlüAG-Pauschale seit bald einem Jahr gutachterlich bestätigt. Allein hier beträgt die Finanzierungslücke durch die Nichtanpassung der Pauschale und die mangelnde Einbeziehung der Geduldeten in den Kreis der Erstattungen rund 1 Mrd. Euro.

Auch in Sachen Integration der Bleibeberechtigten in die Gesellschaft sind und bleiben die Kommunen mit dem entstehenden Aufwand konfrontiert. Allein mit Blick auf diejenigen Flüchtlinge, die sich aktuell bereits in NRW-Kommunen befinden, und einen möglichen Familiennachzug sind mit den entsprechenden Finanzierungslasten nach wie vor erhebliche Herausforderungen für die kommunalen Haushalte verbunden. Die Mittel des Bundes für die Integrationspauschale sollen im Jahr 2020 auf ein Drittel gekürzt werden. Hier muss das Land für eine stärkere Beteiligung des Bundes eintreten oder ggf. selbst für entsprechenden Ausgleich sorgen. Aus dem vorliegenden Haushaltsentwurf geht aber nicht einmal eine Weitergabe zumindest dieser Rest-Pauschale hervor. Sollte es bei dieser Situation bleiben, käme dies einer Verantwortungsaufgabe des Landes gleich und würde berechtigten massiven Widerstand der kommunalen Familie auslösen. Dies stünde auch im Widerspruch zu der jüngst von der Landesregierung vorgelegten

„Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030“. Die Landesregierung hat aber zugesagt, Mittel aus der Integrationspauschale den Kommunen ungekürzt weiterzuleiten. Wir gehen davon aus, dass diese Zusage gilt. Die Kommunen müssen in die Lage versetzt werden, geeignete Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Integration vor Ort zu schaffen. Dabei sind Entlastungsmittel bei den Kommunen auch am wirksamsten eingesetzt. Von einer erfolgreichen kommunalen Integrationsarbeit profitieren schließlich auch die Länder und der Bund über Mehreinnahmen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie über Einsparungen bei den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II.

Statt die finanzielle Unterstützung im Bereich der Sozial-, Migrations- und Integrationskosten teilweise zurückzufahren, bräuchte es im Gegenteil eine stärkere Entlastung der Kommunen, um der strukturellen Unterfinanzierung entgegenzuwirken. Die bislang beschlossenen und in Aussicht gestellten Entlastungen von staatlicher Seite können die dem gegenüberstehende und stetig anwachsende finanzielle Belastung keinesfalls abdecken. Dies hat vor einiger Zeit bereits ein [Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt \(sofia\)](#) zu ausgewählten Fragen und Bestandteilen des Systems des Kommunalen Finanzausgleichs von August 2017 bestätigt (dort S. 28). Danach konnten bis 2015 die bisherigen Bundeshilfen den Anstieg der kommunalen Sozialausgaben lediglich dämpfen, bewirkten jedoch keinen Rückgang auf das Niveau früherer Jahre. Dies gelte umso mehr, als sich die finanzielle Belastung der Kommunen durch Sozialleistungen nicht allein auf die Transferausgaben beschränke, sondern zudem mit zusätzlichen Ausgaben im Bereich der Sozialverwaltung verbunden sei, für die es jedoch keine Bundeshilfen gebe. Dem ist ausdrücklich zuzustimmen. Anzeichen dafür, dass sich an dieser Situation seit 2015 etwas grundlegend geändert haben könnte, liegen nicht vor. Stattdessen wuchsen die Sozialausgaben der Kommunen – trotz der Hochkonjunkturphase – weiterhin stärker als ihre Einnahmen.

Daher muss das Land seiner aus Art. 28 Abs. 2 und 3 GG i. V. m. 79 Satz 1 Verf. NRW folgenden Verantwortung für die angemessene Finanzausstattung der Kommunen stärker als bislang nachkommen.

Dass etwa der Verbundsatz des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2020 wegen Änderungen im Rahmen der kommunalen Beteiligung an den sog. Einheitslasten des Landes voraussichtlich „echte“ 23 Prozent erreichen wird, haben wir zwar begrüßt. Dies kann aber allenfalls ein erster Schritt hin zu einer signifikanten Anhebung und mittelfristigen Rückkehr zu den Verbundätzen von Anfang der 1980er-Jahre sein. Die Absenkung des Verbundsatzes von ursprünglich 28,5 Prozent Mitte der Achtziger Jahre, die zeitlich auch den Beginn des Aufwuchses der Kommunalverschuldung in Nordrhein-Westfalen markiert, entzieht seither den Kommunen jährlich – gemessen an der dem aktuellen GFG zugrundeliegenden verteilbaren Finanzausgleichsmasse – rund 3 Mrd. Euro. Gemeinsam mit den stetig gestiegenen Sozialkosten bildet dieser Finanzierungsrückgang die Hauptursache der strukturellen kommunalen Unterfinanzierung in Nordrhein-Westfalen – und damit auch des Problems kommunaler Altschulden.

A. Anmerkungen zum Haushaltsgesetz

Zu § 20 Abs. 1 HHG 2020

Durch § 20 Abs. 1 wird das für Sport zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Förderung des Sportstättenbaus in Nordrhein-Westfalen Bürgschaften und Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK für Darlehen an gemeinnützige Sportvereine und -verbände bis zu einer Gesamthöhe von 45.000.000 Euro je Haushaltsjahr zu übernehmen. Wir weisen darauf hin, dass sich zwei Drittel der Sportanlagen im Land in kommunaler und nicht in vereinseigener Trägerschaft befinden. Insbesondere im Bäderbereich besteht auch seitens der kommunalen Selbstverwaltungsträger ein gesteigertes Interesse an der Bereithaltung günstiger Finanzierungsangebote für anstehende Sanierungen.

Zu § 20 Abs. 5 HHG 2020

§ 20 Abs. 5 HHG 2020 ermächtigt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKKBG), im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen (Mdf), Bürgschaften zu Gunsten der NRW.BANK für Darlehen an die NRW.URBAN, Kommunale Entwicklung GmbH im Rahmen des Landesprogramms der kooperativen Baulandentwicklung bis zur Höhe von 200 Mio. Euro zu übernehmen. Diese dienen der Vorfinanzierung von Grunderwerb und Grundstücksentwicklungsmaßnahmen im Treuhandauftrag von Kommunen zur Gewinnung von Grundstücken mit dem Ziel der Verstärkung des geförderten Wohnungsbaus. Aufgrund der großen Nachfrage seitens der Kommunen, an dem Programm teilzunehmen, ist der bisherige Finanzrahmen bereits frühzeitig erschöpft gewesen. Die Erhöhung des Bürgschaftsrahmens auf 200 Mio. Euro kann diese Nachfrage bedienen und ist damit ein wichtiger Schritt zur verstärkten landesweiten Baulandentwicklung.

B. Anmerkungen zum Entwurf des Haushaltsplans

Zu Einzelplan 02 (Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten)

Zu Kapitel 02 080 Förderung des Sports

In den Titeln 686 61 und 893 61 werden die zusätzlichen 50 Mio. Euro für das Investitionsprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ abgebildet. Dieses Förderprogramm zielt auf die Modernisierung und Sanierung von Sportstätten, die sich im Eigentum von Sportvereinen oder -verbänden befinden beziehungsweise von diesen gepachtet oder langfristig gemietet sind. Insgesamt sollen bis zum Haushaltsjahr 2022 im Rahmen dieses Programms den Sportvereinen oder -verbänden 300.000.000 Euro bereitgestellt werden. Wir weisen darauf hin, dass der richtigerweise erkannte Modernisierungs- und Sanierungsstau in gleichem Maße Sportstätten in kommunaler Trägerschaft betrifft. Hier sehen wir weiterhin erhebliche Nachholbedarfe.

Zu Einzelplan 05 (Ministerium für Schule und Bildung)

Zu Kapitel 05 030 Allgemeine überregionale Finanzierungen

Titel 632 33 Strategie „Bildung in der Digitalen Welt“

Neben den Mitteln, die im Zuge des „Digitalpakts Schule“ den Schulen im Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt werden, wird unter dem Titel 632 33 die Strategie „Bildung in der Digitalen Welt“ geführt. Der Titel ist lediglich mit dem Anteil an den Personalkosten der Koordinierung des Umsetzungsprozesses der Strategie „Bildung in der Digitalen Welt“ hinterlegt. Laut den Aussagen des Herrn Staatssekretärs Mathias Richter vom 07.10.2019 im Zuge des Ausbaus des Projekts „Mediencouts NRW“ wird die Digitalstrategie mit Blick auf die Digitalisierung der Schulen aktuell erarbeitet. Im Rahmen des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2020 findet sich jedoch keine Position, die eine entsprechende Digitalstrategie des Bildungssystems in Nordrhein-Westfalen finanziell ausstattet.

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Schulen haben wir mehrfach dezidiert auf zentrale kommunale Anforderungen beziehungsweise wesentliche Folgekosten für die Schulträger hingewiesen. Das Land ist in der Pflicht, die gesetzliche Aufgabenzuweisung in § 79 SchulG NRW klarzustellen und eine dauerhaft tragfähige finanzielle Grundlage insbesondere für die Tätigkeit der kommunalen Schulträger auf dem Weg zur digitalen Schule zu schaffen. Die Weiterführung der Diskussion um die Konnexitätsfolgen im Zuge der Digitalisierung von Schulen, die sich aus Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben, ist zwingend erforderlich. Es ist absehbar, dass die Folgekosten der Schuldigitalisierung erhebliche Mehrbelastungen für die Landesseite verursachen werden. Diese Kosten sind im Haushaltsplanentwurf bislang nicht hinterlegt.

Zu Kapitel 05 300 Schule gemeinsam

Titelgruppe 60 Schulpsychologischer Dienst

Die Anforderungen an die schulpsychologischen Dienste, die sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes und kommunalen Bediensteten zusammensetzen, steigen seit Jahren. Entwicklungen wie die schulische Inklusion, die Integration, der Ganztagsausbau sowie die umfassende Digitalisierung im Schulbereich ziehen einen erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrerinnen und Lehrer nach sich. Auch unter Gesichtspunkten der Weiterentwicklung von multiprofessionellen Teams im Schulbereich spielt der Schulpsychologische Dienst eine zentrale Rolle. Die beiden Standbeine der Einzel- und der Systemberatung müssen aufrechterhalten werden. Insbesondere die Einzelberatung muss weiter gestärkt werden.

Der Ausbau von 50 weiteren Stellen im Rahmen des Haushalts 2020 ist zu begrüßen.

Titelgruppe 72 Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die Offene Ganztagschule (OGS) ist seit 2003 nach und nach flächendeckend an den Grundschulen in NRW eingeführt worden. Inzwischen sind mehr als 90 % der Grundschulen Offene Ganztagschulen. Im Schuljahr 2017/18 besuchten knapp 300.000 und damit 46 % der Kinder im Grundschulalter die OGS.

Die Finanzierung der OGS basiert im Wesentlichen auf drei Säulen: Der Landesförderung in Form eines Festbetrages, dem Eigenanteil des Schulträgers sowie Elternbeiträgen. Die Elternbeiträge können auf die Eigenanteile des Schulträgers angerechnet werden. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden die Pro-Kopf-Beträge verdoppelt. Für andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagschule (insbesondere Übermittagsbetreuung, Silentien und Ferienangebote) wird eine Betreuungspauschale gewährt.

In den vergangenen Jahren hat es durchaus spürbare Verbesserungen der OGS-Förderung gegeben. Seit 2016 werden die Fördersätze jährlich um 3 % erhöht; dies gilt auch für den kommunalen Eigenanteil. Im vergangenen Jahr und auch in diesem Jahr gab es zusätzliche Erhöhungen. Wenngleich zu konzedieren ist, dass mit der Erhöhung der Landesförderung ein Beitrag zur Verbesserung der Qualität der OGS geleistet werden kann, wird damit die Grundproblematik des bestehenden Finanzierungssystems der OGS nicht gelöst. Die Finanzierung der OGS muss daher auf eine neue Grundlage gestellt werden. Notwendig erscheint mit Blick auf Vergleichbarkeit und Qualität eine an verbindlichen Personal- und Ausstattungsstandards orientierte, auskömmliche und rechtlich im Schulgesetz abgesicherte Finanzierung der OGS. Dies spiegelt sich im aktuellen Ansatz des Haushaltsplans für 2020 nicht wider.

Im Übrigen ist es bedauerlich, dass keine Mittelерhöhung für die Einrichtung gebundener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich vorgesehen ist. Es wäre weiterhin wünschenswert, wenn die Selbstverwaltungsträger sich dieses Instruments je nach örtlicher Bedarfslage bedienen könnten.

Zu Kapitel 05 390 Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke

Titel 633 40 Inklusionspauschale

Das Land gewährt den kommunalen Schulträgern aufgrund der zusätzlichen Aufwendungen im Bereich der Schulbegleitung eine Inklusionspauschale. Diese wurde auf der Grundlage der Ergebnisse einer Vollerhebung unter den örtlichen Sozial- und Jugendhilfeträgern auf 40 Mio. Euro erhöht. Grundlage der Auszahlungen an die Kommunen ist die Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 24. Januar 2018, die mit Ende des 31. Juli 2020 außer Kraft tritt. Dies gibt der Haushaltsplanentwurf, der im Prinzip lediglich einen Ansatz in Höhe von 35 Mio. Euro enthält, so nicht wieder.

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) und die kommunalen Spitzenverbände haben zur weiteren Vorgehensweise vereinbart, eine neue Erhebung durchführen zu wollen. Da die Gespräche hierzu noch nicht begonnen haben, ist mit den Ergebnissen der Erhebung nicht vor dem Frühjahr 2020 zu rechnen. Dies ist für die kommunalen Schulträger jedoch sehr problematisch, da für die Mittelverwendung keine Planungssicherheit besteht und sie entsprechende Arbeitsverträge nicht frühzeitig verlängern oder gar entfristen können.

Wir schlagen daher vor, den bisherigen Mittelansatz fortzuschreiben und den kommunalen Schulträgern eine Zusicherung zu geben, dass sie mindestens Mittel in bisheriger Höhe erhalten werden. Dies dürfte vor dem Hintergrund, dass die Aufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Schülerinnen und Schüler nach verbreiteter Ansicht steigen werden, auch aus Landessicht vertretbar sein.

Zu Einzelplan 06 (Ministerium für Kultur und Wissenschaft)

Zu Kapitel 06 050 Kulturförderung

Wie bereits in den Stellungnahmen zu den Landeshaushalten der Vorjahre begrüßen wir weiterhin die finanzielle Aufstockung der Mittel für die Kulturförderung im Rahmen der „Stärkungsinitiative Kultur“ als einen Beitrag für eine positive und nachhaltige Entwicklung der Kulturförderung in Nordrhein-Westfalen. Der Kulturhaushalt wächst um rund 27,6 Mio. Euro an. Damit wird die Zusage der Koalition für eine aufwachsende jährliche Steigerung des Kulturhaushalts erfüllt und der langjährigen Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach einer substantziellen Verbesserung der Landesförderung Rechnung getragen.

Die Umschichtung von Mitteln aus der Titelgruppe 69 (Stärkungsinitiative Kultur) in verschiedene fachbezogene Titelgruppen ist zwar inhaltlich nachvollziehbar, erschwert aber den Vergleich der Werte über die Jahre hinweg. Diese Schwierigkeit wird sich mutmaßlich bis zur kompletten fachlichen Beplanung der Mittel der Titelgruppe 69 fortsetzen. Nach wie vor sind die Mittel der Stärkungsinitiative Kultur nicht in vollem Umfang konzeptionell gebunden, und für verschiedene kulturelle Förderbereiche besteht nach wie vor keine Klarheit über die konkrete Ausgestaltung der Landesförderung.

Klärungsbedarf sehen wir vor allem in folgenden Förderbereichen:

Förderung der kulturellen Integration in Nordrhein-Westfalen

Wir begrüßen es, dass die Landesregierung in der Titelgruppe 66 nunmehr die Förderung von Kunst- und Kulturprojekten, die der Integration von geflüchteten Menschen dienen, als Schwerpunkt benennt und neben Projekten zur Entfaltung künstlerischer und kreativer Aktivitäten auch Vermittlungsprojekte und die Netzwerkbildung in diesen Schwerpunkt einbezieht. Wir halten es, insbesondere nach dem Bekanntwerden der Schließung der Zukunftsakademie Bochum zum Jahresende, für erforderlich, dass in Nordrhein-Westfalen Strukturen aufrechterhalten werden, die die kulturelle Integration befördern und die Kultureinrichtungen bei der interkulturellen Öffnung unterstützen. Eine Konkretisierung dieses Themenschwerpunkts sowie der damit verbundenen Mittelvolumina steht jedoch noch aus.

Förderung der soziokulturellen Zentren

Es ist positiv, dass die Mittel für die allgemeine Projektförderung im Bereich der Soziokultur erhöht werden (Titelgruppe 66). Wir halten es darüber hinaus für erforderlich, in Analogie zu den kommunalen Theatern und Orchestern auch die überwiegend mit kommunalen Mitteln getragenen soziokulturellen Zentren durch das Land zu unterstützen. Angesichts der enormen gesellschaftlichen Herausforderungen wie der Globalisierung, des demografischen Wandels, des Klimawandels und der Digitalisierung wächst den soziokulturellen Zentren eine neue Bedeutung zu, mit Mitteln der Kultur zu Teilhabe und Verständigung in der Bevölkerung beizutragen.

Förderung der „Bespieltheater“ in Nordrhein-Westfalen

Die sogenannten Beispieltheater nehmen zusammen mit den Landestheatern eine wichtige kulturelle Funktion für den eher ländlich geprägten Raum ein und versorgen die Regionen ohne eigene Theater mit einem grundlegenden kulturellen Angebot. Wir halten es für erforderlich, nach der zusätzlichen Förderung der kommunalen Theater und Orchester auch die Landesförderung der Beispieltheater substanziell zu verbessern. Den Bemühungen, für die Programmtheater ein adäquates Fördermodell ins Leben zu rufen, ist bislang kein Erfolg beschieden gewesen. Es wäre ausgesprochen wünschenswert, dass sich dies in Zukunft ändert. Eine zusätzliche Landesförderung ist zwar prinzipiell in Aussicht gestellt worden, bislang aber nicht beziffert.

Weiterentwicklung der kulturellen Bildung

Der Förderbereich der kulturellen Bildung soll konzeptionell weiterentwickelt und einzelne Förderprogramme in ein Gesamtkonzept integriert werden. Nähere Informationen dazu stehen jedoch noch aus. In Titelgruppe 64 sind bislang keinerlei zusätzliche Mittel für diesen wichtigen Förderbereich veranschlagt.

Förderung der öffentlichen Musikschulen

Die vorgesehene Erhöhung der Förderung für nordrhein-westfälische Musikschulen um ca. 30 % begrüßen wir ausdrücklich, da hiermit wertvolle Arbeit im Bereich Inklusion und Teilhabe geleistet werden kann (Titel 633 60). Zugleich unterstützen wir das dem Ministerium vorliegende mehrstufige Förderkonzept des Landesverbandes der Musikschulen, das perspektivisch eine Ausweitung der finanziellen Mittel um rund 7 Mio. Euro vorsieht. Schließlich stellen die Innovationsthemen Digitalisierung und kulturelle Teilhabe die Musikschularbeit vor große Herausforderungen, die nur durch qualifiziertes Personal auf allen Ebenen geleistet werden kann. Zugleich ist der unter Umständen (qualitäts-) bedrohende Anstieg der Honorarstellen im Musikschulbereich einzudämmen.

Weiterentwicklung der öffentlichen Bibliotheken

Die gleichbleibende finanzielle Unterstützung zur Stärkung der öffentlichen Bibliotheken in den vom Ministerium genannten Feldern Lese-/Medienkompetenzförderung sowie außerschulische Bildung sowie die Förderung von Digitalisierung und Aufenthaltsqualität wird zunächst begrüßt (Titel 633 63). Allerdings halten wir es für dringend erforderlich, zusätzliche Mittel für Maßnahmen im Rahmen des neuen Bibliotheksstärkungsgesetzes (Ausbau der Bibliotheken zu „Dritten Orten“) zur Verfügung zu stellen.

Fortführung Förderprogramm „Dritte Orte“

Eine erweiternde Fortführung des Förderprogramms „Dritte Orte“ (Titel 686 66) scheint im Haushaltsplanentwurf bislang nicht hinterlegt zu sein. Hier sollte der Mittelansatz deutlich erhöht werden, damit mehr Kommunen partizipieren können. Dabei sollte eine mögliche Neujustierung der Gebietskulisse bis hin zur Einbeziehung von Stadtrandlagen Berücksichtigung finden. Die Vielzahl der in der ersten Förderrunde eingegangenen, sehr guten Anträge hat eindrucksvoll belegt, dass dieses Programm einen Nerv getroffen hat und erfolgreich fortgeführt werden kann.

Zu Kapitel 06 072 Landesförderungen der Weiterbildung

Titel 633 20 Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden, 633 21 zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge, 633 22 Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (Gemeinden) und 686 23 Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung

Die allgemeinen Ansätze im Einzelplan liegen hier unverändert bei 49.159.500 Euro und 5.000.000 Euro, während der Zuschlag auf 4.044.300 Euro erhöht und damit mehr als verdoppelt wird. Wir sehen darin die

ersten Schritte auf dem Weg der zugesagten Dynamisierung der institutionellen Förderung. Die Neuausrichtung der finanziellen Ausstattung der Weiterbildungseinrichtung in kommunaler Trägerschaft ist damit aber nicht abgeschlossen. Die weiteren Schritte sollen Gegenstand der Novellierung des Weiterbildungsgesetzes (WbG) sein; insoweit sind in Titel 686 22 auch richtigerweise zusätzliche Mittel für die Begleitung des Novellierungsprozesses hinterlegt. Wir unterstreichen Ihre gemeinsame Position, nach der eine größere Erhöhung der Landesförderung zeitnah erfolgen sollte und die sich anschließende Dynamisierung im WbG niedergelegt werden sollte.

Zu Kapitel 06 072 Titel 686 21 und Beilage 3 Zuschüsse an Landesorganisationen der Weiterbildung

Für den Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V., dessen satzungsmäßiger Sitz nicht mehr Dortmund, sondern Düsseldorf ist, sind weiterhin Projektmittel veranschlagt. Wir werben weiterhin dafür, auch insoweit einen Sockelbetrag für die institutionelle Förderung vorzusehen.

Zu Einzelplan 07 (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration)

Zu Kapitel 07 030 Familiendienste und Familienhilfen

Titel 633 10 Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschuss

Mit Blick auf die Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz weisen wir darauf hin, dass die kommunale Seite durch die höhere Beteiligung des Landes vor zusätzlichen finanziellen Belastungen geschützt werden sollte. Dies ist nach unserer Einschätzung allerdings nur bedingt gelungen. Zwar ist die Zentralisierung des Rückgriffs zum 1. Juli 2019 erfolgt, womit auch die notwendige Entlastung beim Verwaltungsaufwand in der Leistungssachbearbeitung sukzessive realisiert werden soll. Es zeigt sich aber nach den Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft, dass der bei den Kommunen verbleibende Aufwand nicht unerheblich ist und entsprechende Ressourcen bindet, was der angestrebten Entlastung entgegensteht.

Kritisch wird zudem bewertet, dass mit dem Verbleib der sog. Altfälle bei den Kommunen der angestrebte Entlastungseffekt mit Blick auf die Fallzahlsteigerungen durch die Reform des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder Ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz – UVG) konterkariert wird. Wir fordern daher das Land dazu auf, auch die Altfälle zu übernehmen, um die gesetzlich zugesicherte Entlastung der Kommunen auch tatsächlich zu realisieren. Wegen des auch bei der neuen Arbeitsteilung nach der Zentralisierung des Rückgriffs beim Land verbleibenden Aufwandes im Unterhaltsrückgriff bei den Kommunen sind diese zudem auch an den dadurch erzielten Einnahmen zu beteiligen. Das Fazit des Berichts nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (Vorlage 17/1908), dass „die Landesregierung derzeit keinen Anlass sieht, die Verteilung der Ausgaben für Leistungen nach dem UVG zwischen Land und Kommunen zu verändern“, wird von kommunaler Seite ausdrücklich nicht geteilt. Einerseits hat sich – wie die Landesregierung hier selbst festgestellt hat – die kommunale Belastung im Jahr 2018 im Vergleich zum Jahr 2017 um 6,6 Mio. Euro erhöht. Andererseits wird auch die Einschätzung der Landesregierung, dass es sich hierbei um eine einmalige Mehrbelastung handele, nicht geteilt. Wir werden daher im kommenden Jahr die weitere Entwicklung im Blick behalten und fordern das Land auf, wie in der Vorlage ausgeführt, die „weitere Entwicklung aufmerksam zu beobachten und ggf. darauf zu reagieren“. Denn es war erklärtes und festgehaltenes Ziel, dass die Kommunen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2016 nicht stärker mit Kosten belastet werden sollen. Nach den derzeit vorliegenden Zahlen und Erkenntnissen scheint dies jedenfalls nicht gelungen zu sein.

Titel 684 10 Förderung von Kooperationen der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren

Die Fortschreibung des Ansatzes für 2019 wird begrüßt.

Zu Kapitel 07 040 Kinder- und Jugendhilfe

Die Mittel für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sind in den Titeln 633 10 bis 633 24 veranschlagt. Bevor wir hier zu einzelnen Positionen gesondert Stellung nehmen, möchten wir folgende grundsätzliche Vorbemerkungen voranstellen:

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Drs. 17/6726) erfolgt u. a. eine Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen und den kommunalen Spitzenverbänden Nordrhein-Westfalen. Für uns war die Vereinbarung vom 8. Januar 2019 ein Kompromiss, der mit erheblichen kommunalen Mehrbelastungen einhergeht und die Kommunen teilweise bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit belastet. Allein für das Kindergartenjahr 2020/2021 ist zur Herstellung der Auskömmlichkeit ein Gesamtvolumen von rund 750 Mio. Euro vorgesehen, an denen sich die Kommunen mit 375 Mio. Euro beteiligen.

Bei der Umsetzung des Gesetzes wird es nunmehr darauf ankommen, dass die Vereinbarung auch eins zu eins umgesetzt wird und die Kommunen nicht über die Vereinbarung hinaus mit weiteren, im Zuge des Gesetzentwurfes vorgesehenen Änderungen belastet werden. Hierzu gehört auch ein möglicherweise damit einhergehender weiterer Verwaltungsaufwand, der derzeit noch nicht näher eingeschätzt werden kann.

Auch für die Kommunen gilt, dass sie die frühkindliche Bildung und Betreuung mit erheblichen und weiter ansteigenden finanziellen Mitteln im Rahmen der laufenden Kosten und beim investiven Ausbau finanzieren. Im Gegensatz zum Land tragen die Kommunen darüber hinaus weiterhin das Risiko ausfallender Elternbeiträge sowie ausfallender Trägeranteile. Dies hat bereits in der Vergangenheit dazu geführt, dass die Kommunen über die gesetzlich vorgesehene Verteilung der finanziellen Lasten zwischen Land und Kommunen hinaus erhebliche Summen in das System der Kindertagesbetreuung eingebracht haben. Mit den sogenannten freiwilligen Zuschüssen übernehmen die Kommunen erhebliche Summen im System, die in der gesetzlichen Finanzierung so nicht abgebildet sind und das Risiko einseitig zu ihren Lasten verlagern.

Vorsorglich weisen wir erneut darauf hin, dass das Risiko wegfallender Bundesmittel alleine vom Land zu tragen ist, sollte der Bund sein Engagement im Bereich der qualitativen Verbesserung der Kindertagesbetreuung nach dem Jahr 2022 nicht fortsetzen. Die Kommunen sind über ihre Beiträge zur Herstellung der Auskömmlichkeit hinaus nicht dazu in der Lage, die vorgesehenen Qualitätsverbesserungen perspektivisch mitzufinanzieren. Gerne unterstützen sie aber entsprechende Bemühungen der Landesregierung, beim Bund eine dauerhafte Finanzierung der Qualitätsverbesserungen zu erreichen.

Wir verweisen zu dem Gesamtkomplex auch auf unsere [Stellungnahme](#) zur Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Drs. 17/6726) am 30. September 2019.

Titel 633 13 Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kinderbetreuung in besonderen Fällen

Die Fortschreibung des Ansatzes für 2020 insbesondere für die sog. Brückenprojekte in Höhe von 18,2 Mio. Euro wird begrüßt. Wir weisen aber nochmals darauf hin, dass es sich hierbei um ein sehr wichtiges Angebot zur Heranführung an die Kindertagesbetreuung handelt, welches bei möglicherweise wieder steigendem Bedarf auch erneut durch das Land nach oben angepasst werden müsste. Die besonderen Betreuungsangebote und niedrigschwelligen Zugänge zu den entsprechenden Familien dürfen auch perspektivisch nicht an der Finanzierung scheitern.

Titel 633 10 Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH)

Der Haushaltsansatz 2020 liegt knapp 6 Mio. Euro unter dem Ansatz für das Jahr 2019. Dies ist für uns auch mit Blick auf steigende Platzzahlen im U3-Bereich nicht nachvollziehbar. Ausgehend vom Erläute-

rungsband zum Entwurf des Einzelplans 07 (Vorlage 17/2371) stieg die Zahl der Betreuungsplätze für U3-Kinder vom Kindergartenjahr 2019/2020 nach den Meldungen der Jugendämter weiter auf rund 140.200 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rund 62.300 Plätze in der Kindertagespflege. Im Haushaltsplan 2020 hat man gemäß dem Erläuterungsband Mittel für Betreuungsplätze für U3-Kinder im Umfang von insgesamt 218.500 Plätzen, davon 67.500 in Kindertagespflege, etatisiert. Insofern wird mit 16.000 mehr U3-Plätzen kalkuliert.

In einer Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1988 vom 31. Januar 2019 des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer (Drs. 17/5356) ist zudem ausgeführt, dass sich „nach derzeitiger Einschätzung die Vereinbarung (mit den kommunalen Spitzenverbänden für eine KiBiz-Reform) in Bezug auf den Belastungsausgleich weder kostensteigernd noch kostensenkend auswirkt“. Die vorgenommene Reduzierung des Haushaltsansatzes ist für die kommunale Seite daher nicht plausibel.

In der Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände mit dem MKFFI vom 8. Januar 2019 wurde zudem festgelegt, dass noch im Jahr 2019 eine Überprüfung BAG-JH erfolgen soll, um eingetretenen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Da die kommunale Seite davon ausgeht, dass hier u.a. aufgrund der unzureichenden Finanzierung der Plätze in Kindertagespflege eine entsprechende Anpassung nach oben erfolgen muss, sind unserer Einschätzung nach für den Haushaltsansatz 2020 jedenfalls deutlich mehr Mittel als in 2019 zu etatisieren.

Titel 633 14 Pauschalen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

Die Anpassungen der Mittel bei den Kindpauschalen sind einerseits erhöhten Kinderzahlen sowie andererseits der gesetzlich vorgesehenen Dynamisierung auch für das Kindergartenjahr 2019/2020 mit 3 %-Punkten geschuldet. Zudem soll die KiBiz-Finanzierung zum Kindergartenjahr 2020/2021 und damit zum 1. August 2020 neu geregelt werden und führt zu dem vorgesehenen Aufwuchs.

Titel 633 15 Zuschüsse zur Förderung von plusKITA-Einrichtungen und Sprachförderung nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kinder (KiBiz)

Die mit dem novellierten KiBiz ab dem 1. August 2020 beabsichtigte jährliche Erhöhung der Mittel für plusKITAs und Sprachförderung von insgesamt 70 Mio. Euro auf 100 Mio. Euro wird begrüßt. Diese führt zu dem ausgewiesenen erhöhten Haushaltsansatz für 2020.

Titel 633 16 Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 5 bis 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

Der erhöhte Ansatz für die Familienzentren wird zum einen mit Blick auf den weiter angestrebten Ausbau wie in den Vorjahren in Form von 150 zusätzlichen Kontingenten für das Kindergartenjahr 2020/2021 begrüßt. Ausdrücklich positiv bewerten wir auch, dass alle Familienzentren ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 eine deutlich erhöhte Förderung i.H.v. jährlich 20.000 Euro statt 13.000 bzw. 14.000 Euro erhalten. Erfreulich ist zudem, dass diese Mittel zukünftig dynamisiert und an die tatsächliche Kostenentwicklung angepasst werden sollen. Das wichtige, niedrighschwellige Angebot der Familienzentren als Anlaufstelle für junge Familien wird hierdurch deutlich unterstützt und einer langjährigen Forderung der Akteure in der Kindertagesbetreuung Rechnung getragen.

Titel 633 18 Zuschüsse für die Kindertagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

Der jährliche Zuschuss für die Kindertagespflege nach § 22 KiBiz seitens des Landes liegt für jedes Kind nach wie vor bei 804 Euro pro Jahr. Die Kommunen tragen in diesem Bereich einen unverhältnismäßig hohen Anteil der Kosten. Dies wird sich bedauerlicherweise auch nicht durch die angestrebte KiBiz-Novellierung ändern. Wir möchten an dieser Stelle aber nochmals darauf hinweisen, dass dieser Punkt

zwingend bei der Überprüfung des BAG-JH mit in den Blick zu nehmen ist. Aus kommunaler Sicht sind die Kosten für einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege hier von Anfang an zu gering angesetzt gewesen und tatsächliche und erstattete Kosten über die Jahre weiter auseinandergefallen.

Titel 633 23 Übergangsfinanzierung KiBiz

Wir begrüßen, dass die Landesregierung über den im vergangenen Jahr neu hinzugefügten Titel „Übergangsfinanzierung KiBiz“ für den Haushaltsentwurf 2020 insgesamt ca. weitere 210 Mio. Euro zur Abwendung der Schließung von Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stellen möchte. Mit den eingestellten Mitteln soll dabei möglichst kurzfristig die angespannte Situation der Kindertageseinrichtungen bis zum Inkrafttreten eines reformierten Gesetzes abgemildert werden. Angesichts der Dauer bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes war es folgerichtig, die bestehenden finanziellen Unterstützungen bis Ende des Kindergartenjahres 2019/2020 zu verlängern. Damit bekamen die Träger der Einrichtungen die dringend benötigte Planungssicherheit. Um dieses Ziel zu erreichen, trägt die kommunale Seite die Fortschreibung der Dynamisierung um 1,5 Prozent auf 3 Prozent mit rund 40 Mio. Euro sowie einmalig weitere 40 Mio. Euro für die Übergangsfinanzierung mit.

Wir weisen darauf hin, dass die Kommunen bereits seit vielen Jahren in erheblichem Umfang freiwillige Leistungen im Bereich der Tageseinrichtungen erbringen, um den Betrieb von Kindertagesstätten zu sichern. Dazu zählen vor allem freiwillige Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen von inzwischen deutlich mehr als 200 Mio. Euro pro Jahr. Darin noch nicht eingerechnet sind ebenfalls erheblich über den gesetzlichen Umfang hinaus erbrachte kommunale Leistungen im Bereich der Kindertagespflege.

Titel 633 20 Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 plant die Landesregierung nach dem Entwurf eines Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung ein weiteres beitragsfreies Kindergartenjahr. Die Erhöhung des Haushaltsansatzes auf knapp 292 Mio. Euro erscheint daher plausibel. Wir erwarten hier – wie bereits in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf ausgeführt – einen vollständigen Ausgleich der Belastungen der Kommunen. Auf Grundlage der bisherigen Berechnungen des zuständigen Ministeriums gehen wir davon aus, dass es zu einem vollständigen Ausgleich der Einnahmeausfälle kommen wird.

Titel 633 24 Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterstützung der Flexibilisierung der Öffnungszeiten

Das Land stellt für flexible Betreuungsangebote (z.B. in den Randstunden) zukünftig ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 eigene Mittel zur Finanzierung entsprechender Angebote zur Verfügung. Im Haushaltsansatz 2020 sind dabei zunächst 20 Mio. Euro etatisiert. Die Kommunen bzw. das Jugendamt erhöhen diesen Betrag um 25 Prozent. Die Kommunen werden sich gemäß der Vereinbarung aus Januar 2019 ebenfalls an der Finanzierung der flexiblen Betreuungsangebote beteiligen. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Kommunen, die bisher schon Betreuungszeiten über den Betreuungsumfang von 45 Stunden hinaus bzw. ergänzend angeboten haben, diese ausschließlich aus kommunalen Mitteln finanziert haben.

Titel 684 19 Sonstige Zuschüsse im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz

Die Einstellung von ca. 40 Mio. Euro für 2020 wird ausdrücklich begrüßt.

Titel 684 31 Sonstige Zuschüsse im Bereich der Projekte für den Kinderschutz

Der neue Ansatz dient der Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Geplant ist dabei u.a. der Aufbau einer Landesfachstelle, die u.a. den Qualitätsentwicklungsprozess voranbringen soll. Zudem sollen weitere Verbesserungen in

der Prävention, Intervention und Nachsorge im Bereich der sexualisierten Gewalt erzielt werden. Wir halten es für richtig, dass sich das Land hier auch finanziell einbringt. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob die zur Verfügung stehenden 4,8 Mio. Euro sowie die ebenfalls eingestellte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 250.000 Euro für das angedachte umfangreich angekündigte Maßnahmenpaket des Landes ausreichen.

Die Kommunen plädieren insgesamt für ein deutlich stärkeres finanzielles Engagement des Landes im Bereich der Prävention und der Frühen Hilfen. Bei den Frühen Hilfen beschränkt sich das Land seit Jahren lediglich darauf, die entsprechenden Bundesmittel weiterzuleiten. Dies wird aus kommunaler Sicht weder der Bedeutung der Aufgabe noch einer gemeinsamen Verantwortung aller staatlichen Ebenen für den Kinderschutz gerecht.

Titel 884 41 Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Für den weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt hat das Land den Kommunen in der Vereinbarung von Januar 2019 eine Platzausbaugarantie gegeben, nach der jeder notwendige Betreuungsplatz für einen bedarfsgerechten Ausbau investiv gefördert werden kann. Die Einstellung von 115 Mio. Euro in den entsprechenden Titel wird ausdrücklich begrüßt. Gleiches gilt für die eingeräumte Möglichkeit einer Verstärkung aus Kapitel 07 040 über nicht ausgeschöpfte Ausgabenermächtigungen.

Titelgruppe 68 Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und jugendliche Flüchtlinge

Die Fortschreibung des Ansatzes aus 2019 wird angesichts der Bedeutung der Maßnahmen für die betroffenen Kinder und Jugendliche begrüßt.

Titelgruppe 69 Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII

Der reduziert etatisierte Ansatz ist angesichts rückläufiger Zahlen plausibel. Positiv hervorzuheben ist, dass die Verwaltungskostenpauschale nach Gesprächen der kommunalen Spitzenverbände mit dem MKFFI von 3.100 Euro auf 3.933 Euro angepasst wurde.

Titelgruppe 70 Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten

Die Einstellung von ca. 14 Mio. Euro in die entsprechende Titelgruppe wird begrüßt. Allerdings ist anzumerken, dass zu einer flächendeckenden strukturellen Einrichtung präventionsfördernder Strukturen deutlich erhöhte Summen erforderlich wären. Es wäre wünschenswert, wenn das Land diese wichtigen Aufgaben auch dauerhaft und in einem verlässlichen, der Aufgabe angemessenem Umfang finanziert. Wir erneuern in diesem Zusammenhang unsere schon mehrfach vorgetragene Kritik, dass reine Modellprojekte, die am Ende dann auslaufen oder alleine kommunal zu stemmen sind, hier auch jeglicher Nachhaltigkeit entbehren.

Zu Kapitel 07 080 Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter

Titel 633 20 Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände für Integrationsmaßnahmen aus der Integrationspauschale des Bundes

Im Haushaltsplan ist – wie oben bereits oben ausgeführt – eine Weitergabe vom Bund zur Verfügung gestellter Integrationsmittel nicht vorgesehen. Wir fordern die Landesregierung auf, entsprechend ihrer Zusage, auch zukünftig vom Bund vorgesehene Integrationsmittel vollständig an die Kommunen weiterzugeben. Der Bund hat für das Jahr 2020 eine beträchtliche Kürzung der Integrationsmittel um zwei Drittel auf nur noch 700 Mio. Euro angekündigt. Der auf NRW entfallende Anteil ist den Kommunen in NRW – gemäß der Zusage der Landesregierung (s.o.) – vollständig zur Verfügung zu stellen. Allerdings reicht die-

ser Betrag nicht aus. Vielmehr hat das Land die Kürzungen des Bundes vollständig gegenüber den Kommunen zu kompensieren. Nur so kann erreicht werden, dass die für die Gesellschaft unerlässliche Integration sachgerecht von den Kommunen vor Ort wahrgenommen werden kann.

Zu Kapitel 07 090 Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Titel 633 43 Kostenpauschale nach § 4a FlüAG

Die veranschlagten Mittel für die Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) werden in der Höhe aus dem Haushaltsjahr 2019 gleichbleibend übernommen. Dies ist trotz sinkender Flüchtlingszahlen nicht ausreichend. Die Erstattung der Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen nach dem FlüAG ist nach wie vor unzureichend. Es sind folgende Anpassungen bei der Finanzierung nötig, für die entsprechende Mittel im Haushaltsplan vorzusehen sind:

- Die Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) ist deutlich anzuheben:

Nachdem das Land NRW mit den kommunalen Spitzenverbänden im Dezember 2015 vereinbart hat, die weitere Vorgehensweise zur Schaffung einer auskömmlichen Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung auszuloten, liegt seit Oktober 2018 ein Gutachten von Prof. Lenk zur Ist-Kostenerhebung vor. Das Gutachten belegt die Notwendigkeit, die Pauschale zur Erstattung der Kosten nach dem FlüAG deutlich anzuheben.

- Die Anpassung hat rückwirkend ab dem 1. Januar 2018 zu erfolgen:

Der Beginn der Datenerhebung zur Ist-Kosten-Erhebung als Grundlage des Lenk-Gutachtens hatte sich mehrfach verzögert. Eine Auswertung und nachfolgende Anpassung entsprechend der Vereinbarung zur Flüchtlingsfinanzierung bis zum 1. Januar 2018 war nicht möglich. Es wurde das Einverständnis erzielt, die Erkenntnisse aus der Erhebung rückwirkend zum 1. Januar 2018 umzusetzen. Seit Bekanntgabe des Lenk-Gutachtens sind trotz wiederholter Aufforderung der kommunalen Spitzenverbände landesseitig keine konkreten Vorschläge zur FlüAG-Reform auf der Basis des Gutachtens erfolgt. Die Kommunen sind weiterhin in Vorleistung bei der Aufgabenwahrnehmung getreten. Damit die aufgetretenen Verzögerungen den Kommunen nicht zum Nachteil werden, hat eine rückwirkende Anpassung zu erfolgen.

- Die Pauschale ist für geduldete Flüchtlinge nach § 60a AufenthG für den gesamten Zeitraum zu zahlen, in dem Geduldete Leistungen nach AsylbLG erhalten:

Neben der Höhe der Pauschale ist die Dauer der Zahlung für die Personengruppe der Geduldeten anzupassen. Häufig verbleiben Personen dieser Gruppe auf unbestimmte Zeit in den Städten. Dabei beziehen sie weiterhin Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Wir bekräftigen unsere Forderung nach einer Zahlung der FlüAG-Pauschale für den gesamten Zeitraum, in dem Ansprüche auf Unterbringung und Versorgung nach AsylbLG bzw. Analogleistungen bestehen.

Zu Einzelplan 08 (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung)

Zu Kapitel 08 013 Grundstücksfonds, Flächenpool Nordrhein-Westfalen und Liegenschaftsmanagement

Der Bau von bezahlbaren Wohnungen stellt eine der dringendsten Aufgaben im Land NRW für das kommende Jahr dar. Der notwendigen, aber oft schwierigen Flächenmobilisierung und damit auch der Nachnutzung von Brachflächen kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Erfreulicherweise sind die Ansätze für den Flächenpool NRW (Titel 547 40) in den letzten beiden Jahren erhöht worden. Diese Erhöhung auf 1,4 Mio. Euro wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings ging der Erhöhung eine deutliche Kürzung der Mittelausstattung voraus, sodass leider immer noch nicht das Niveau aus dem Jahr 2014 mit 1,8 Mio. Euro erreicht ist. Wir sprechen uns daher dafür aus, die Mittelausstattung wieder auf den Stand von 2014

(1,8 Mio. Euro) zu erhöhen. Der dialogorientierte Ansatz des Flächenpools NRW hat sich zur Mobilisierung von Brachflächen in allen Kommunen Nordrhein-Westfalens sehr bewährt. Der Flächenpool NRW bietet den Städten und Gemeinden in NRW eine wichtige Hilfestellung, um ihre Handlungsschwerpunkte bei der Stadtentwicklung vor allem auf die Innenentwicklung und die dort vorhandenen Flächenpotenziale zu legen. Das weiter zunehmende Interesse der kommunalen Ebene an einer Unterstützung durch den Flächenpool NRW erfordert eine Mittelausstattung mindestens auf dem Stand von 2014. Die Entwicklung von bahneigenen und kommunalen Flächen im Rahmen der Initiative „Bau.Land.Leben“ ist ein geeignetes Mittel zur Schaffung von Wohnraum mit guter Anbindung an die städtischen Zentren. Die dafür im Haushaltsentwurf vorgesehenen Mittel von 1 Mio. Euro (Titel 547 21) sind mit Blick auf die angespannte Baulandsituation ein begrüßenswerter Mitteleinsatz.

Zu Kapitel 08 100 Heimat

Unter dem Titel „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen“. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ hat das MHKBG ein Landesförderprogramm ausgerufen. Mit insgesamt 150 Mio. Euro bis 2022 soll die Gestaltung der Heimat vor Ort, in Städten und Gemeinden und in den Regionen vorangetrieben werden. Hierzu wurden die fünf Förderformate Heimat-Scheck, Heimat-Preis, Heimat-Werkstatt, Heimat-Fonds und Heimat-Zeugnis aufgelegt. Die Kürzung der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Titel 633 80) in der Titelgruppe 80 Quartiersentwicklung um 1,4 Mio. Euro verstehen wir als Umschichtung zu Gunsten der Titelgruppe 60 Heimat. In dieser Titelgruppe werden die Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige (Titel 686 60) um ca. 4. Mio. Euro (von ca. 29 Mio. Euro auf 33 Mio. Euro) erhöht. Wir gehen davon aus, dass dies dem zuvor genannten Förderprogramm zu Gute kommt.

Zu Kapitel 08 200 Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt

Wir verweisen hierzu auf die Anmerkungen zum Haushaltsbegleitgesetz (dort „Zu Artikel 2: Änderung des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt).

Zu Kapitel 08 300 Gleichstellung von Frauen und Männern

Titelgruppe 61 Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

Wir begrüßen sehr, dass das Land die Situation für von Gewalt betroffene Frauen weiter nachhaltig verbessern möchte. Wir unterstützen insoweit, dass der für 2019 vorgesehene erhöhte Mittelansatz von 400.000 Euro dazu genutzt werden soll, die Aufnahmekapazitäten von Frauenhäusern zu erhöhen. Die Anzahl der Plätze ist angesichts des Bedarfs trotz der landesweit bereits vorhandenen 62 Frauenhäuser nach wie vor unzureichend. Dies gilt umso mehr mit Blick auf die steigende Zahl schutzsuchender Frauen mit Fluchthintergrund. Ziel muss bleiben, für alle Frauen, die in Gefahr für Leib und Leben sind, eine Zufluchtsmöglichkeit vorzuhalten. Im Rahmen der qualitativen Weiterentwicklung des Hilfesystems halten wir den gesetzten Schwerpunkt auf Anschlussperspektiven für Frauenhausbewohnerinnen mit „Second-Stage-Projekten“ für wichtig und richtig.

Zu Kapitel 08 400 Förderung des Wohnungsbaus

Unverändert hoch ist der Druck auf den Wohnungsmarkt in den prosperierenden Regionen des Landes, insbesondere an der Rheinschiene und im Münsterland. Die nordrhein-westfälische Wohnraumförderung bildet einen wichtigen Baustein in dem Bestreben, diesen Druck zumindest mittelfristig verringern zu können. Dass die Landesregierung im Zeitraum von 2018 bis 2022 jährlich für diesen Bereich ein Finanzvolumen von 1,1 Mrd. Euro bereitstellt, schafft Planungssicherheit und Kontinuität für die Förderempfänger und Investoren und findet daher Anklang. Die im Jahr 2018 von uns stark kritisierte Festlegung der Gebietskulissen wurde im Juni 2019 aktualisiert. Einige Städte wurden im Rahmen der Gebietskulisse für die öffentliche Wohnraumförderung höhergestuft, um die Investitionsbereitschaft in den preisgebundenen Wohnraum in diesen Städten zu erhöhen. Diese Korrektur ist förderpolitisch und im Sinne einer Harmonisierung der diversen Gebietskulissen ein Schritt in die richtige Richtung. Im Rahmen der nächsten regulä-

ren Überarbeitung der Gebietskulissen im Jahr 2021 sind unseres Erachtens weitere Anpassungen erforderlich.

Zu Kapitel 08 500 Stadtentwicklung

Seit über 45 Jahren ist die Städtebauförderung eines der wichtigsten Instrumente zur Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Funktionalität, Wirtschafts- und Siedlungsstruktur. Oberziel der Städtebauförderung ist der Erhalt und die Weiterentwicklung der Lebensqualität in Städten und Gemeinden. Die höher angesetzten Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden ausdrücklich begrüßt. Erfreulicherweise sollen die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen um ca. 8 Mio. Euro (von ca. 131 auf ca. 139 Mio. Euro) aufgestockt werden (Titel 331 22). Insofern begrüßen wir ausdrücklich, dass das Land den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Bundesanteil überkompensiert und den Betrag von 2019 um ca. 11 Mio. Euro (von ca. 184 auf 195 Mio. Euro) erhöht (Titel 883 11).

Neben der finanziellen Ausstattung ist jedoch auch die Beseitigung von Hemmnissen, insbesondere im Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren, erforderlich. Die wertvollen Hinweise der kommunalen Praxis im Rahmen der aktuell laufenden zwei Studien des MHKBG und der NRW.BANK gilt es aufzugreifen und sowohl auf Landes- wie auch Bundesebene publik zu machen. Erste Erkenntnisse aus den Studien wurden bereits umgesetzt, allerdings gilt es weitere Anpassungen – insbesondere in Abstimmung mit anderen Ressorts – anzugehen. Am 26. Februar 2013 hat das Kabinett des Landes NRW ein fachübergreifendes Rahmenkonzept zur präventiven Quartiersentwicklung beschlossen. Alle Fachressorts der Landesregierung verpflichten sich demnach im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ zu einer ressortübergreifenden Unterstützung und Förderung. Mit dem Kabinettsbeschluss wird die Förderung des Städte- und Wohnungsbaus sowie des Stadtverkehrs und Investitionen in den öffentlichen Nahverkehr gebündelt. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung, um den Koordinationsaufwand bei den Kommunen zu reduzieren und die Förderpolitik von Bund und Ländern besser abzustimmen. Ziel muss es sein, diesen Ansatz auch auf die anderen Förderprogramme auszuweiten. Im Ergebnis sollte es möglich werden, ein integriertes Projekt mit einem Förderantrag zu beantragen und mit einem Bewilligungsbescheid zu bewilligen.

Zu Kapitel 08 510 Denkmalpflege

Der Haushaltsplanentwurf sieht eine Verstetigung der Mittel für die Denkmalförderung in Höhe von 13 Mio. Euro im Rahmen der Pauschalmittel an die Gemeinden zur Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen Privater sowie der Mittel zur Förderung von nicht rentierlichen Maßnahmen vor. Wir begrüßen die Bereitstellung von Pauschalzuweisungen; sie sind ein sehr wirksames Mittel, um denkmalpflegerische Maßnahmen mit entsprechenden Qualitäten anzuschieben und die Akzeptanz bei den Denkmaleigentümern zu fördern. Zu prüfen bleibt, ob die Mittel ausreichen, den erheblichen Förderbedarf im Bereich der Denkmalpflege zu decken.

Zu Kapitel 08 700 Dorferneuerung und ländliche Siedlung

Die ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen mit ihren zahlreichen Dörfern und dörflich geprägten Städten und Gemeinden sind Lebens- und Wirtschaftsräume für nahezu die Hälfte der Einwohner des Landes. Sie weisen gute Entwicklungsdaten mit hoher Lebensqualität und geringer Arbeitslosigkeit auf. Gleichwohl stehen die Gemeinden und Kreise vor vielfältigen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund sind die Programme der Dorferneuerung zur Stärkung der ländlichen Räume essentiell. Für 2020 sehen sowohl die GAK-Mittel (Titel 633 63 und 633 73), an denen sich der Bund mit 60 % und das Land mit 40 % beteiligt, als auch das landeseigene Förderprogramm in Nordrhein-Westfalen (Titel 633 75) eine deutliche Steigerung des Finanzeinsatzes vor und sind damit ein richtiger Schritt zur Stärkung des ländlichen Raums. Um die Attraktivität und Lebensqualität in den Dörfern im Umfeld der großen Zentren zu verbessern, wäre es wünschenswert, wenn diese Mittelsteigerung eine Verstetigung in den kommenden Jahren erführe. Durch eine gesteigerte Attraktivität der Dörfer entsteht für die städtische Bevölkerung ein größerer Anreiz zu

einer Umsiedlung in die Dörfer des Umlandes. Die Dorferneuerung kann – verbunden mit einem soliden Ausbau des ÖPNV zwischen Dorf und Stadt – einen Beitrag zur Entspannung des städtischen Wohnungsmarktes leisten.

Zu Einzelplan 09 (Ministerium für Verkehr NRW)

Zu Kapitel 09 110 Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs und Kapitel 09 140 Straßenverkehr und kommunaler Straßenbau

Titelgruppe 67 Investitionsförderung nach §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW

Titel 883 13 Zuweisungen zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur der Gemeinden u. Kreise

Für Investitionen in die kommunale Verkehrsinfrastruktur (Ausbau von ÖPNV, Straßen, Brücken und Tunnel) bekommen die Städte und Gemeinden bislang Geld vom Bund aus dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) des Bundes. Da die Entflechtungsmittel Ende 2019 verfassungsbedingt auslaufen und ab 2020 wegfallen, wird der Betrag künftig in voller Höhe von 260 Mio. Euro jährlich vom Land NRW übernommen. Davon entfällt eine Hälfte für den ÖPNV (*Kapitel 09 110 Titelgruppe 67*) und die andere Hälfte für den kommunalen Straßenbau (*Kapitel 09 140 Titel 883 13*). Die im Haushalt 2019 um 30 Mio. Euro auf 145 Mio. Euro erhöhte Verpflichtungsermächtigung beim kommunalen Straßenneubau soll im Haushalt 2020 in gleicher Höhe verbleiben.

Wir haben das Land wiederholt aufgefordert, den Betrag ab 2020 nicht nur in gleicher Höhe bereitzustellen, sondern auf mindestens 380 Mio. Euro jährlich zu erhöhen, da der tatsächliche Bedarf der bislang aus den Entflechtungsmitteln geförderten Verkehrsprojekte in NRW erheblich über den jährlich geleisteten Mitteln liegt. Das Land hatte hier auf die Aufstellung der kommenden Haushalte verwiesen. Um den erforderlichen Finanzbedarf im Verkehrsbereich in NRW künftig nachhaltig zu sichern, hatte der Städtetag das Land aufgefordert, ein Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für NRW auf den Weg zu bringen. Dadurch würde für alle Beteiligten Klarheit bezüglich des Umfangs der Mittel sowie Planungssicherheit für die Verkehrsinfrastruktur in NRW geschaffen.

Zu Kapitel 09 110 Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Titelgruppe 60 Sozialticket

Wir begrüßen, dass die Finanzierung des Sozialtickets auch für den Haushalt 2020 mit insgesamt 40 Mio. Euro (davon Zuweisungen in Höhe von 13,5 Mio. Euro an Gemeinden und Gemeindeverbände) gesichert bleibt.

Titelgruppe 62 NE-Infrastrukturförderung

Wir begrüßen eine Förderung der Infrastruktur der nicht-bundeseigenen Eisenbahnen. Dies stellt eine wichtige Anbindung, gerade der letzten Meile, im Güterverkehr dar. Allerdings wäre eine Verstärkung der Förderung in Höhe von 10 Mio. Euro jährlich zu verfolgen, um zu einer spürbaren Verbesserung der schienenverkehrsseitigen Anbindung zu gelangen.

Titelgruppe 71 SPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW

Wir begrüßen, dass der Haushalt 2020 eine Steigerung der Zuweisungen für die SPNV-Pauschale um 47,8 Mio. Euro auf insgesamt 1,17 Mrd. Euro vorsieht.

Titelgruppe 72 Investitionen in Stadt- und Straßenbahnnetze

Der Haushalt 2020 sieht vor, dass das Land NRW die Erneuerung der Stadt- und Straßenbahnnetze mit 1 Milliarde Euro bis 2031 fördern wird. Der Betrag soll aus Regionalisierungsmitteln und aus Landesmitteln für den ÖPNV für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Stadtbahn- und Straßenbahnnetze bereitge-

stellt werden. Zusätzlich sollen 45,6 Mio. Euro investiert werden, um die Durchgängigkeit der Netze (Beseitigung von drei Systembrüchen im Ruhrgebiet) zu verbessern.

Wir begrüßen die entsprechenden Zusagen des Landes als Schritt in die richtige Richtung ausdrücklich. Dadurch wird für die betroffenen Städte Planungssicherheit über einen relativ langen Zeitraum von 12 Jahren – bis zum Jahr 2031 – geschaffen. Jedoch kritisiert der Städtetag, dass die vom Land gesetzte Förderquote in Höhe von 40 % und der damit verbleibende Eigenanteil der Städte in Höhe von 60 % für viele betroffene Städte aufgrund bekannt angespannter Haushaltslage eindeutig zu gering bemessen ist. Nach Überzeugung des Städtetages muss in Abhängigkeit von der geltenden Fassung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes des Bundes mit dem Land noch einmal über die Förderquote verhandelt werden, um die Eigenanteile in angemessenem und leistbarem Umfang aufbringen zu können.

Titelgruppe 73 ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Der Haushalt 2020 sieht vor, dass die ÖPNV-Pauschale auf 130 Mio. Euro verstetigt wird. Wir weisen darauf hin, dass die im Rahmen der 2016 erfolgten Novellierung des ÖPNVG NRW erfolgte Erhöhung der jährlichen ÖPNV-Pauschale die bereits Jahre zuvor erfolgte Kürzung lediglich revidiert hat und letztlich nur Preissteigerungen seit dem Jahr 2008 abbildet. Daher fordern wir hier eine Dynamisierung der Pauschale mindestens entsprechend der Steigerung der jährlichen Mittelzuweisung nach dem Regionalisierungsgesetz.

Titelgruppe 74 Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und Azubi-Ticket

Der Haushalt 2020 sieht eine Steigerung der Pauschale um 3,9 Mio. Euro auf insgesamt 138,9 Mio. Euro vor. Davon stehen 9 Mio. Euro zur Förderung des „Azubi-Tickets“ zur Verfügung. Allerdings ist sicherzustellen, dass die Finanzierung des „Azubi-Tickets“ nicht auf Kosten der Höhe der Ausgleichsleistungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr geht.

Titelgruppe 79 Digitalisierung im ÖPNV

Zur Einführung bzw. Steigerung der Digitalisierung für ein besseres Angebot im ÖPNV sieht der Haushalt 2020 Investitionen in Höhe von 12,8 Mio. Euro vor. Dadurch sollen Verbundgrenzen und der daraus resultierende Tarifdschungel beseitigt sowie in Verbesserungen der Fahrgastinformationen und in elektronisches Ticketing investiert werden. Das wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Kapitel 09 150 Straßen- und Brückenbau (Landesbetrieb Straßen NRW)

Titel 777 14 Radwegebau an bestehenden Landesstraßen

Die zur Stärkung des Radverkehrs in den Haushalt 2019 für bessere Radwege auf dem erhöhten Niveau eingestellten Mittel sollen im Haushalt 2020 in derselben Höhe verbleiben. Somit stehen 12,4 Mio. Euro für Radwege an Landesstraßen bereit. Wir begrüßen zwar die einsetzende Konstanz der Mittelbereitstellung. Allerdings bedarf es erheblich gesteigerter Anstrengungen, den Ausbau des Radwegenetzes weiter zu forcieren, um spürbare Verkehrsverlagerungen vom motorisierten Individualverkehr zu bewirken. Daher empfiehlt es sich, die Absorption der Mittel sorgsam zu beobachten und den Mittelansatz sukzessive zu steigern.

Zu Kapitel 09 160 Angelegenheiten der Mobilität, Digitalisierung und Vernetzung

Titelgruppe 61 Nahmobilität

Die Förderung der Nahmobilität bleibt im Etatansatz auf der Höhe von 26,77 Mio. Euro und wird damit verstetigt. Darin enthalten sind Investitionen für Radschnellwege in der Baulast des Landes in Höhe von 7,5 Mio. Euro (wie Haushalt 2019) und Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Vorhaben der Nahmobilität in Höhe von 17,1 Mio. Euro (wie Haushalt 2019). Nahmobilität macht einen er-

heblichen Anteil an der von der Landesregierung propagierten und verfolgten Verkehrswende aus; auch hier drängt sich eine Aufstockung auf, um die verfolgten Wirkungen deutlich zeitnäher erzielen zu können.

Titelgruppe 65 Mobilitätskonzepte und verkehrsmittelübergreifende Mobilität

Der Haushalt 2020 sieht für die Förderung vernetzter Mobilitätsangebote (Förderung von z.B. Errichtung von Mobilstationen, Entwurf von Mobilitätskonzepten und Aufbau eines komm. Mobilitätsmanagements) 11,5 Mio. Euro vor. Davon sind 2 Mio. Euro an Zuschüssen für laufende Zwecke an öffentlichen Unternehmen und 9,5 Mio. Euro an Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände vorgesehen. Gegenüber dem Haushalt 2019 ist der Betrag verstetigt. Hier gilt gleiches wie für die Nahmobilität: Insbesondere verkehrsmittelübergreifende Mobilität und die Schaffung und Stabilisierung von Mobilitätsketten machen einen erheblichen Anteil an der von der Landesregierung propagierten und verfolgten Verkehrswende aus; auch hier drängt sich eine Aufstockung auf, um die verfolgten Wirkungen deutlich zeitnäher erzielen zu können.

Titelgruppe 70 Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr

Der Haushalt 2020 sieht eine Steigerung der Zuschüsse um 3 Mio. Euro auf 54,95 Mio. Euro vor. Wir begrüßen dies ausdrücklich. Allerdings wird ein veritabler Mehrbedarf gesehen, um der auch von der Landesregierung verfolgten „Vision Zero“ mit Null Unfalltoten in NRW zumindest ein wenig näher zu kommen.

Zu Einzelplan 10 (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)

Zu Kapitel 10 050 Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz

Titel 887 00 Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Haushaltsansatz von 7 Mio. Euro zur Finanzierung des Verbandes für Flächenrecycling und Altlastensanierung AAV unverändert angesetzt wird.

Gleichwohl wird es als erforderlich angesehen, zusätzliche (weitere) Finanzmittel für das Brachflächen-Recycling vorzusehen. Es muss das Ziel des Landes sein, die Innenentwicklung von Bauflächen (bevorzugt gegenüber der Außenentwicklung) zu fördern, weil dadurch ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs geleistet werden kann. So müssen die Mittel für das Förderprogramm „Brachflächenmobilisierung für dauerhaftes Wohnen“ aufgestockt werden. Im Rahmen dieses Programms übernimmt der AAV Beratungsleistungen zur Identifizierung, Bewertung und Aufbereitung von Flächen zur Wohnnutzung und trägt die für diese Leistungen anfallenden Kosten zu 100 Prozent. Da die vom Land bereitgestellten Fördermittel in Höhe von 9,2 Mio. Euro durch die bislang angenommenen Projekte vollständig gebunden sind, ist eine Aufstockung und Verlängerung des bis zum Jahr 2021 begrenzten Programms aus kommunaler Sicht erforderlich.

Es ist hier besonders wichtig, dass der AAV als wichtiges Instrument zur Brachflächenaufbereitung auch weiterhin finanziell und personell gut ausgestattet ist.

Titelgruppe 66 Hochwasserschutz

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2020 in Höhe von 56.704.200 Euro wird begrüßt. Dieser ist erforderlich, um einen Grundstock an Finanzmitteln bereitzustellen, die für die Durchführung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Titelgruppe 69 Zukunftsfragen der Wasserwirtschaft

Der Ansatz ist zu niedrig, weil mit Blick auf die Jahre 2018 und 2019 festgestellt werden kann, dass durch zunehmende Trockenperioden zukünftig Problemstände insbesondere bei Gewässern (Stichwort: trockene Gewässer) und der Trinkwasserversorgung auftreten können.

Titelgruppe 70 EU-Wasserrahmenrichtlinie

Es wird begrüßt, dass ein Haushaltsansatz von 74.250.000 Euro vorgesehen ist. Insbesondere durch die Renaturierung von begradigten Gewässern kann eine Verbesserung der Gewässerstruktur und damit eine Verbesserung der Gewässergüte erreicht werden. Außerdem dient die Renaturierung von begradigten Gewässern auch dem Schutz vor Hochwasser und dem Überflutungsschutz.

Zu Kapitel 10 060 Klimaschutz, Immissionsschutz, Umwelt und Gesundheit, Gentechnik

Titelgruppe 60 Umgebungslärm

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2020 (855.000 Euro) wird grundsätzlich begrüßt. Gleichwohl ist der Haushaltsansatz nach wie vor zu niedrig.

Insbesondere zur Umsetzung der Lärmaktionspläne bedarf es für investive Maßnahmen dringend der Unterstützung des Landes NRW. Es sollten deshalb konkrete Investitionszuweisungen im Haushalt vorgesehen werden.

Titelgruppe 65 Klimamaßnahmen

In der Titelgruppe 65 werden die sonstigen Zuweisungen an Gemeinden für Klimamaßnahmen gekürzt (Haushaltsansatz 2020: 278.300 Euro – Haushaltsansatz 2019: 617.300 Euro). Diese Mittelkürzung ist in Anbetracht der aktuellen Bedeutung des Klimaschutzes nicht zielführend und wird daher abgelehnt.

Titelgruppe 66 Nachhaltige Entwicklung

Der um 125.400 Euro gekürzte Haushaltsansatz für das Jahr 2020 ist mit Blick auf die Bedeutung des Themas Nachhaltige Entwicklung ebenfalls nicht zielführend. Die Beibehaltung des bisherigen Ansatzes wird daher gefordert.

Titelgruppe 75 Anpassung an den Klimawandel

Der Ansatz von 515.000 Euro ist in keiner Weise ausreichend, weil die Jahre 2018 und 2019 mehr als deutlich gezeigt haben, dass nicht nur das Thema Starkregen, sondern inzwischen auch das Thema Wasserknappheit immer mehr in den Vordergrund rückt. Dabei geht es nicht nur darum, wie zukünftig die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt werden kann, sondern es sind auch deutliche Anzeichen dafür erkennbar, dass das Wasser in privaten Brunnen auf privaten Grundstücken immer knapper wird bzw. nicht mehr ausreicht, um das konkrete Grundstück zu versorgen.

Zu Einzelplan 11 (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales)

Zu Kapitel 11 050 Inklusion

Titel 684 50 Förderung der Arbeit der Betreuungsvereine

Hier ist eine Fortführung der Unterstützung der Arbeit der Betreuungsvereine in Höhe von 5 Mio. Euro vorgesehen. Die Unterstützung der Arbeit der ehrenamtlichen Betreuungsvereine ist ein kommunales Anliegen. Es ist vor dem Hintergrund des Aufgabenzuwachses und der zunehmenden Schwierigkeit, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, erforderlich, die Landesmittel zu erhöhen.

Zu Kapitel 11 070 Krankenhausförderung

Kommunale Krankenhäuser nehmen bei der Krankenhausversorgung der Bevölkerung eine wichtige Aufgabe wahr. Diese kann indes nur bei qualitativ hochwertigen und zugleich wirtschaftlichen Betriebsabläufen erfüllt werden, die von Strukturen abhängen, die nur durch eine auskömmliche Krankenhausinvestitionsfinanzierung aufrechterhalten werden können.

Eine zufriedenstellende Finanzierung der Investitionskosten durch das Land ist insbesondere für kommunale Krankenhäuser essentiell. Der wirtschaftliche Ausblick der Krankenhäuser verschlechtert sich fortlaufend. Der Kostendruck verschärft sich und der Wettbewerb um qualifiziertes Personal in der Pflege steigt. Deshalb ist es unumgänglich, in Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Wettbewerbs zu investieren.

Erfreulich ist, dass die Mittel für die Krankenhäuser erneut erhöht werden. Im Gegensatz zu 2019 stehen für die Investitionsförderung und die Einzelförderung rund 39,4 Mio. Euro mehr zur Verfügung als noch im Jahr 2019.

Die für die kommunalen Krankenhäuser veranschlagten Mittel sind jedoch nicht ausreichend, den in den Krankenhäusern entstandenen Investitionsstau zu beseitigen. Die kommunalen Krankenhäuser erhalten im Vergleich zu den freien, gemeinnützigen, privaten und sonstigen, insbesondere auch bei der pauschalen Förderung der Errichtung von Krankenhäusern, viel zu geringe Mittel.

Des Weiteren dürfen die Mittel nicht zu Lasten der Kommunen finanziert werden. Es bedarf endlich einer Reform des § 17 Krankenhausgestaltungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, mit dem die anteilige Finanzierung aus den kommunalen Haushalten abgeschafft wird.

Titel 333 11 Einnahmen

Durch § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz werden die Gemeinden seit Jahren vom Land an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen des Landes im Krankenhausbereich – unabhängig von der Trägerschaft – mit 40 vom Hundert beteiligt. Die von den Kommunen hierfür aufzubringenden Mittel werden durch das Land einseitig festgelegt und sind seit geraumer Zeit einer steigenden Dynamik unterworfen. Auch für das Jahr 2020 ist eine Steigerung um 16 Mio. Euro veranschlagt. Dabei wird die erhebliche Belastung der kommunalen Haushalte nicht berücksichtigt. Der finanzielle Bewegungsspielraum der Kommunen wird immer weiter eingeschränkt und führt zu Problemen für die kommunalen Haushalte. Es bedarf endlich einer Reform des § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen, um in den Kommunen weitere Steuererhöhungen zu vermeiden. Jedenfalls muss zumindest der kommunale Förderanteil von 40 vom Hundert kurzfristig deutlich gemindert werden.

Titelgruppe 60 bis 62 Ausgaben

Erfreulich ist, dass sich die Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser (Titel 891 60) zum Vorjahr auf 21 Mio. Euro bzw. die Zuschüsse für Investitionen (Titel 891 61) um 1,5 Mio. Euro erhöht haben. Doch leider ist festzustellen, dass in der Titelgruppe 62 erneut überhaupt keine Zuschüsse für kommunale Krankenhäuser vorgesehen sind.

Titelgruppe 82 Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur

Bedauerlicherweise sind hier erneut keine Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser bzw. an Gemeinden und Gemeindeverbände aus dem Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur vorgesehen.

Mit den Mitteln des Strukturfonds soll jedoch die Anpassung bestehender Versorgungskapazitäten an den tatsächlichen Versorgungsbedarf, die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Krankenhausversorgung sowie der Einsatz digitaler Anwendungen, wie die Telemedizin gefördert werden.

Dies bedeutet, dass kommunal mitfinanzierte Gelder auch für einen Rückbau der örtlichen Krankenhausversorgung eingesetzt werden. Eine derartige Verwendung kommunaler Gelder ist nicht sachgerecht, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die kommunalen Krankenhäuser wiederum gar keine Zuweisungen aus dem Fonds erhalten.

Zu Kapitel 11 080 Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Bei Titel 633 10 werden Mittel für die Erstattung der Ausgaben der unteren Gesundheitsbehörden für Prüfungen zum/r Rettungssanitäter/-in und zum/r Notfallsanitäter/-in vorgesehen. Der bislang gezahlte Festbetrag, den das Land diesen für die Durchführung der Landesaufgabe erstattet, ist allerdings nach wie vor nicht auskömmlich.

Hinsichtlich des Titels 686 30 ist auf die Verpflichtung zur Vorhaltung von internationalen Kapazitäten zum Schutz der öffentlichen Gesundheit am Flughafen Düsseldorf aus dem IGV-Durchführungsgesetz und die diesbezügliche Kostentragsverpflichtung des Landes zu verweisen.

Bei dem Titel 893 10 ist aktuell kein Investitionszuschuss zur Unterbringung von an TBC erkrankten Männern vorgesehen. Damit wird das Land seiner Aufgabe zur Bereitstellung der erforderlichen Therapieunterbringungseinrichtungen nicht gerecht. Die Gesundheitsämter in den Kreisen und kreisfreien Städten können derzeit nicht auf eine durchgängig bereitstehende Einrichtung im Land zurückgreifen. Sie werden landesseitig darauf verwiesen, individuelle kommunale Lösungen für den Einzelfall zu finden. Dies ist nicht länger hinnehmbar.

Im Titel 633 71 werden den kreisfreien Städten und Kreisen Mittel für die Bekämpfung der Suchtgefahren pauschal zum eigenverantwortlichen Einsatz zugewiesen. Bei der landesseitigen Einführung dieses Verfahrens mit dem Haushalt 2007 wurde diese Vorgehensweise verbunden mit der Vorstellung örtlicher Steuerung und Flexibilität. Mittlerweile ist diese Förderung aber bereits seit 13 Jahren nicht dynamisiert worden. Im Jahr 2007 lag der Ansatz bei 9.492.300 Euro. 2020 sollen die Mittel 9.396.800 Euro betragen. Das ohnehin nicht üppige Niveau ist also über all die Jahre sogar leicht rückläufig bemessen worden. Der Mitteleinsatz ist aber an steigende Personal- und sonstige Kosten gebunden. Selbst bei lediglicher Annahme und Berücksichtigung der Verbraucherpreisindexentwicklung (für 2008-2018 entsprechend der Zahlen des Statistischen Bundesamtes, für 2019 und 2020: Durchschnittszahlen der Jahre 2008-2018) müssten die Mittel für 2020 dementsprechend eigentlich rund 11,3 Mio. Euro betragen, um die gleiche Wirkung wie 2007 erzielen zu können. Wenigstens diese rund 19 Prozent nominellen Zuwachses fehlen und stehen für die beschriebenen Aufgaben nicht mehr zur Verfügung. Unser Appell an das Land ist, diese Zuwendungen zu dynamisieren und die unterlassenen Dynamisierungen der vergangenen Jahre auszugleichen.

Titelgruppe 81 Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz, Aktionsplan Hygiene, Seuchenbekämpfung

Hier ist eine deutliche Reduzierung von Mitteln gegenüber dem Vorjahr vorgesehen. Dies betrifft u.a. Besondere Maßnahmen zur gesundheitlichen Betreuung (Ziff. 4a), Vorbeugende Maßnahmen und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Ziff. 8), Aktionsplan Hygiene (Ziff. 9) und Kinderschutz (Ziff. 10). Eine Reduzierung der genannten Ausgaben ist mit modernem Infektions- bzw. Kinderschutz nicht vereinbar.

Zu Kapitel 11 090 Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Unter Titel 633 10 ist die Fortführung der bisherigen Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Gesundheitsfachberufprüfungen vorgesehen. Der erstattete Festbetrag i. H. v. 50 Euro je Prüfung ist

bei weitem nicht kostendeckend. Hier ist eine Erstattung der den Kommunen tatsächlich entstehenden Kosten erforderlich.

Erforderliche weitere Mittel

Die Kommunen vermissen auch in diesem Jahr nennenswerte landesseitige Ausgaben für die Pandemieabwehr und den Infektionsschutz. Zwar werden die Mittel für das Landeszentrum Gesundheit (LZG) unter Kapitel 11 260 um 90.000 Euro aufgestockt, allerdings tritt das LZG bislang nur mit einem für die Kommunen des Landes unzureichenden Angebot an Unterstützungsleistungen im Bereich des Infektionsschutzes in Erscheinung. Hier ist dringend der Aufbau einer echten Unterstützungsstruktur, wie sie beispielweise im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vorgehalten wird, erforderlich.

Wir regen insbesondere an, Mittel für besondere Untersuchungs- und Impfaktionen des öffentlichen Gesundheitsdienstes zur Schließung von Impflücken vorzusehen. Dies umfasst Kosten für Impfstoffe und Personalkosten für die Durchführung der Impfungen.

Darüber hinaus sollte vor dem Hintergrund der bestehenden Probleme, ärztliches Personal für die spezifischen Anforderungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst zu gewinnen, die Einrichtung und landesseitige Finanzierung eines entsprechenden Lehrstuhls „Öffentliches Gesundheitswesen“ angedacht werden.

Zu Einzelplan 14 (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie)

Zu Kapitel 14 300 Klimaschutz und Energiewende

Titelgruppe 62 Klimaneutrale Landesverwaltung

Der Klimaschutz ist eine zentrale Aufgabe. Der Haushaltsansatz 2020 (114.600 Euro) zur Erreichung einer klimaneutralen Landesverwaltung ist gegenüber dem Haushaltsansatz 2019 (38.500 Euro) immer noch als zu niedrig anzusehen. Im Klimaschutzplan NRW, der im September 2015 vom Landtag beschlossen worden ist und den die Landesregierung zu einem „KlimaAudit NRW“ weiter entwickeln will, sind auch Maßnahmen der Landesverwaltung vorgesehen, die einer Umsetzung bedürfen. Deshalb muss der Haushaltsansatz auch zur Dokumentation der Vorbildfunktion des Landes deutlich erhöht werden.

Bedauerlich ist, dass für das Klimaschutzgesetz NRW sowie den Klimaschutzplan NRW bzw. das „KlimaAudit NRW“ keine eigene Titelgruppe gebildet wird. Hierdurch könnte ein wichtiges Signal im Hinblick auf die Bedeutung des Klimaschutzes gesetzt werden. Der Klimaschutzplan NRW beinhaltet 154 Maßnahmen zum Klimaschutz sowie 66 Maßnahmen zur Klimaanpassung. Bislang sind etwa $\frac{1}{4}$ der Maßnahmen umgesetzt und $\frac{3}{4}$ in Bearbeitung. Mit einer eigenen Titelgruppe würde besser erkennbar gemacht, mit welchen Finanzmitteln die Umsetzung des Klimaschutzplanes NRW vorangebracht werden soll.

Titelgruppe 64 Zielgruppenorientierter Klimaschutz

Der Haushalt für das Jahr 2020 wird von 750.000 Euro (Haushaltsansatz 2019) auf null Euro gesetzt. Diese vollständige Mittelstreichung ist nicht nachvollziehbar. Es wird gefordert, dass im Haushaltsansatz für das Jahr 2020 eine Mittelhinterlegung erfolgt, denn den Kommunen kommt in der Umsetzung des Klimaschutzplans NRW eine wichtige Rolle zu.

Zu Einzelplan 20 Allgemeine Finanzverwaltung

Zu Kapitel 20 030 Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden

Titel 613 11 bis 613 30 Gemeindefinanzierungsgesetz

Mit den Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs soll die finanzielle Mindestausstattung für alle Städte, Gemeinden und Kreise im Land gesichert werden. Unabhängig vom Volumen dieser Mittel insgesamt (dazu bereits in der Einleitung) bleibt hervorzuheben, dass diese Mittel mit wenigen Ausnahmen ohne Zweckbindung zugewiesen werden. Sie werden damit dem Anspruch einer kraftvollen kommunalen Selbstverwaltung besser gerecht als zweckgebundene Zuweisungen und Förderprogramme mit gezielter fachlicher Ausrichtung.

Für den kommunalen Finanzausgleich wurden – bei noch nicht vollständig abgeschlossenem Verbundzeitraum – 12,2 Mrd. Euro prognostiziert. Dies entspricht einer Steigerung um 2,8 % zum Vorjahreswert. In der mittelfristigen Finanzplanung werden im Jahr 2020 zweckgebundene „Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans“ in Höhe von 15,2 Mrd. Euro ausgewiesen. Diese Mittel stehen den Zuweisungen ohne Zweckbindung gegenüber, deren Anteil damit 44,5 % beträgt. Er ist im Vergleich zu Vorjahreswert (45,2 %) gesunken. Damit setzt sich ein seit längerem zu beobachtender Trend fort. So betrug der Anteil der allgemeinen Zuweisungen im Jahr 2015 noch rund 48 %. Aus Sicht der Kommunen ist diese Gewichtung kritisch zu beurteilen: Durch landespolitische Zielvorstellungen geprägte Zweckzuweisungen können – trotz ihrer Bedeutung für die kommunalen Haushalte – den verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf eine auskömmliche Finanzierung der selbstverwalteten Aufgabenwahrnehmung nicht erfüllen.

Bezüglich des Gemeindefinanzierungsgesetzes verweisen wir im Übrigen auf die Stellungnahmen des Städtetags Nordrhein-Westfalen ([Lt.-Stellungnahme 17/1830](#)) sowie des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen und des Landkreistags Nordrhein-Westfalen ([Lt.-Stellungnahme 17/1819](#)).

Titel 623 10 Gute Schule 2020

Das Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“ ist von uns begrüßt und von Anfang an eng begleitet worden. Aus heutiger Sicht hat sich das Programm positiv entwickelt und es ist weiterhin mit einem vollständigen Mittelabruf seitens der Kommunen zu rechnen.

Mit dem Jahr 2020 läuft das Förderprogramm allerdings aus, so dass danach keine weiteren Kreditkontingente zur Verfügung gestellt werden. Die Investitionsbedarfe der kommunalen Schulträger werden derweil die verbleibenden Förderangebote von Bund und Land dauerhaft übersteigen, so dass eine Investitionsunterstützung seitens des Landes auch danach notwendig bleibt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es wünschenswert, dass das Land bereits mit dem Haushalt 2020 die Weichen für ein Folgeprogramm stellt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der engen Zweckbindung der Mittel aus dem „Digitalpakt Schule“, die es den kommunalen Schulträgern nicht erlaubt, etwa externe IT-Wartungsleistungen fördern zu lassen.

C. Anmerkungen zum Haushaltsbegleitgesetz

Zu Artikel 2: Änderung des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt

Die mit der Änderung des § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt (Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz – GPAG) vorgesehene Anhebung des Landeszuschusses um 550.000 Euro auf zukünftig 4,5 Mio. Euro wird als Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Eine Anhebung des Landeszuschusses ist dringend erforderlich, um zu vermeiden, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände zukünftig nicht

noch stärker durch einen Anstieg der Gebühren für die Durchführung der überörtlichen Prüfung belastet werden.

Der Landeszuschuss wurde bislang über die Dynamisierung gem. § 11 Satz 3 GPAG angepasst. Für die Beibehaltung einer Dynamisierung sprechen wir uns ebenfalls aus. Im Rahmen einer grundsätzlichen Überprüfung des Finanzierungsanteils des Landes (dazu a. E. dieses Abschnitts) wäre allerdings auch über eine Verstärkung dieser Dynamisierung zu diskutieren.

Dennoch ist zu befürchten, dass die Anhebung des Landeszuschusses auf 4,5 Mio. Euro (im Vergleich zum Ansatz im Haushaltsplan 2019) angesichts der bei der Gemeindeprüfungsanstalt tatsächlich zu erwartenden Kostensteigerungen nicht ausreichend ist, den bisherigen Anteil des Landeszuschusses an der Gesamtfinanzierung auch nur stabil zu halten. Es droht eine zusätzliche Belastung der Kommunen durch einen Anstieg der Gebühren für die Durchführung der überörtlichen Prüfung zur Ausfinanzierung der abnehmenden Größenordnung des Landeszuschusses.

Dabei spielen insbesondere Kostensteigerungen eine Rolle, die durch strukturelle Effekte in der Personalstruktur der Gemeindeprüfungsanstalt bedingt sind. Dazu gehört ein weiterer Anstieg der Versorgungslasten. Dieser Anstieg ist u.a. bedingt durch eine zunehmend höhere Anzahl Pensionäre; ebenfalls Auswirkungen hat die letzte Änderung des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes. Ein Anstieg der Versorgungslasten erhöht die neutralen Aufwendungen der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen. Der Anteil des Landeszuschusses, der zur Finanzierung des sonstigen Aufwandes der Gemeindeprüfungsanstalt zur Verfügung steht, verringert sich hierdurch. Hier ist mit jährlichen Kosten von ca. 700.000 Euro zu rechnen.

Davon unabhängig führen nach derzeitigem Kenntnisstand die Veränderungen in der Aufgabenstruktur der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen durch § 2a GPAG zu gesonderten finanziellen Mehrbedarfen der Gemeindeprüfungsanstalt von jährlich ca. 300.000 Euro pro Jahr. Die Frage nach deren Finanzierung wurde durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz nicht beantwortet. Die Finanzierung der Mehrkosten für die Vorarbeiten zur Übernahme der neuen Aufgabe „Programmprüfung“ (einmalig ca. 600.000 Euro) ist ebenfalls noch nicht abschließend geklärt. Hinzu kommen etwaige Gebührenauffälle ab 2021 durch den Wegfall der Zuständigkeit für die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe, die in der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen sind.

Vor diesem Hintergrund muss die Finanzierungsstruktur der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen – wie auch bereits in einem Schreiben an Frau Ministerin Scharrenbach und Herrn Minister Lienenkämper vom 21.09.2018 anlässlich des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes dargelegt – nochmals grundlegend neu justiert werden. Dazu gehört auch eine grundsätzliche Überprüfung und eine Verständigung über einen angemessenen Finanzierungsanteil des Landes.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Hinweise in den weiteren Beratungen. Für Rückfragen und eine Vertiefung der vorstehenden Ausführungen stehen Ihnen unsere Vertreter in der Anhörung am 31.10.2019 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen